



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

2014/2254(INI)

13.5.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2013-2014)
(2014/2254(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Ramón Jáuregui Atondo

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist auf die Notwendigkeit hin, den Schutz und die uneingeschränkte Entfaltung der Grundrechte im Einklang mit den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union weiter zu fördern und zu stärken und insbesondere sicherzustellen, dass die in Artikel 2 und in allen einschlägigen Artikeln des EU-Vertrags dargelegten Werte der Europäischen Union von der EU, ihren Organen und allen Mitgliedstaaten geachtet und gefördert werden; betont, dass die europäischen Institutionen in diesem Bestreben eine Vorbildfunktion übernehmen sollten und dass die Mitgliedstaaten bei der effektiven Umsetzung dieser Verpflichtungen mit gutem Beispiel vorangehen sollten;
2. betont, dass der Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) einen beachtlichen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Unionsbürger und der Mitgliedstaaten leistet; verweist auf die Stellungnahme 2/13 des Gerichtshofs der Europäischen Union, in der der Gerichtshof feststellt, dass der Entwurf eines Abkommens über den Beitritt der EU zur EMRK nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei; fordert die Kommission und den Rat auf, sich so schnell wie möglich mit den vom Gerichtshof erhobenen Bedenken zu befassen, um der in Artikel 6 Absatz 2 EUV verankerten Verpflichtung zum Beitritt zur EMRK voll und ganz Rechnung zu tragen, und die Verhandlungen so schnell wie möglich und in einer Weise wieder aufzunehmen, die dem Schutz der Rechte in der EU einen Mehrwert verleiht;
3. weist auf die Tatsache hin, dass alle Legislativvorschläge, einschließlich internationaler Vereinbarungen, und im Allgemeinen alle politischen Maßnahmen der EU genau überprüft werden sollten, um sicherzustellen, dass sie mit der Charta der Grundrechte in Einklang stehen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf sicherzustellen, dass das gesamte Unionsrecht und insbesondere die wirtschafts- und finanzpolitischen Anpassungsprogramme, die die Lebensbedingungen von vielen Menschen nachteilig beeinflusst haben, kontinuierlich im Einklang mit der Charta der Grundrechte und der Europäischen Sozialcharta (Artikel 151 AEUV) umgesetzt werden, wobei dem Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
4. vertritt die Auffassung, dass Rechtsverletzungen, Missbrauch oder Ungleichheiten in den Mitgliedstaaten die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit sowie das Vertrauen der Bürger in die Organe der Europäischen Union untergraben; betont die Rolle des Parlaments, die ihm als einzigem direkt gewählten Organ bei der Überprüfung von Legislativvorschlägen und politischen Maßnahmen und bei der Gewährleistung, dass sie mit der Charta in Einklang stehen, zukommt; fordert die Rechtsetzungsinstanzen der Union auf, die Werte der EU gemäß Artikel 3 EUV und insbesondere die Eingliederung und Gleichstellung gemäß Artikel 8, 9 und 10 des AEUV zu fördern;
5. erinnert daran, dass es in diesem Bereich mehr denn je erforderlich ist, für Kohärenz zwischen den internen und den externen Aspekten – einschließlich internationaler

Vereinbarungen – des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte in der Europäischen Union zu sorgen; betont, dass der Erlass von Rechtsvorschriften und die Politikgestaltung im Bereich der Sicherheit und des Rechts sowie die externe Dimension der politischen Maßnahmen der Europäischen Union mit der Charta der Grundrechte und der EMRK in Einklang stehen sollten, weil das Ziel der Maßnahmen im Bereich der Sicherheit und des Rechts darin bestehen muss, die Freiheit und die Grundrechte sicherzustellen und zu schützen;

6. betont, wie wichtig es ist, in allen Mitgliedstaaten für einen wirksamen und kohärenten Schutz der Rechtsstaatlichkeit zu sorgen und Verstößen gegen die Grundrechte vorzubeugen, und nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsstaatlichkeit eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von Verstößen gegen die Grundrechte spielt; verweist darauf, dass die Grundrechte ein elementarer Bestandteil der Werte der EU sind, und dass Artikel 7 EUV ein Verfahren zur Reaktion auf eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung bzw. auf ein eindeutiges Risiko einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorsieht, und hebt hervor, dass Artikel 7 einheitlich auf alle Mitgliedsstaaten angewandt werden sollte, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen;
7. begrüßt daher die von der Kommission am 11. März 2014 angenommenen Rahmenvorschriften zu einem neuen EU-Rahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und den Beschluss des Rates für Allgemeine Angelegenheiten vom 16. Dezember 2014 über die Einrichtung eines kontinuierlichen Dialogs im Rat zwischen den Mitgliedstaaten über den Stand der Rechtsstaatlichkeit in der EU (beide Mechanismen sollen vor Einleitung eines Verfahrens gemäß Artikel 7 EUV angewandt werden), und fordert die Kommission und den Rat auf, das Parlament regelmäßig zu unterrichten;
8. verweist jedoch zugleich auf die erheblichen Hindernisse in Bezug auf seine Anwendung, insbesondere auf die Tatsache, dass die förmliche Feststellung des Vorliegens einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung der Grundwerte der Union in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absatz 2 EUV die Einstimmigkeit im Europäischen Rat erfordert;
9. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ein zusätzliches Verfahren zur wirksamen Kontrolle der Einhaltung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten einzuführen; ist der Ansicht, dass der Alternativvorschlag – unbeschadet der bereits bestehenden Verfahren bei schwerwiegenden und anhaltenden Verletzungen – dafür sorgen sollte, dass:
 - (a) das Mandat der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte so geändert wird, dass die Überwachung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten einbezogen wird – sowohl im Rahmen als auch jenseits der Anwendung des EU-Rechts, und es der Agentur damit erlaubt ist, Informationen über eine Verletzung der Grundrechte durch einen Mitgliedstaat öffentlich zu machen;
 - (b) der Kommission die Befugnis erteilt wird, entsprechend den Schlussfolgerungen der von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte erstellten Berichte, Vertragsverletzungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 2 EUV einzuleiten, um ein hohes Niveau des Schutzes der Grundrechte in den Mitgliedstaaten wirksam

sicherzustellen;

10. hebt die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den EU-Organen und den nationalen Parlamenten, wie auch zwischen ihnen, dem Europarat und anderen Organisationen hervor; betont, dass der Schutz der Rechte von Minderheiten ein Grundsatz der Demokratie ist, und verurteilt alle Formen der Diskriminierung von Minderheiten und schutzbedürftigen Menschen und Gemeinschaften, wie in Artikel 2 EUV erwähnt, und nimmt den Beschluss des Rates zu Kenntnis, die Lage der Menschenrechte in der Europäischen Union zu überwachen;
11. erinnert daran, dass die rechtzeitige und ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts von entscheidender Bedeutung ist, insbesondere wenn damit die Grundrechte beeinflusst und weiterentwickelt werden;
12. betont die Notwendigkeit der Förderung institutioneller Transparenz, demokratischer Rechenschaftspflicht und Offenheit in der Union und fordert die zuständigen EU-Organe und alle Mitgliedstaaten dazu auf:
 - ihre Bemühungen um eine zügige Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu verstärken, um für maximale Transparenz und vereinfachte Verfahren für den öffentlichen Zugang zu Informationen und Dokumenten zu sorgen; fordert die Kommission diesbezüglich auf, die legislative Initiative in Bezug auf einen Rechtsakt für die Zugänglichkeit in Form eines bereichsübergreifenden Instruments wieder aufzunehmen, um den Schutz von Menschen mit Behinderung zu fördern, und sicherzustellen, dass alle in der Zuständigkeit der EU liegenden Maßnahmen mit diesem Ziel im Einklang stehen;
 - eine Überarbeitung der Verordnung über die Bürgerinitiative (Verordnung (EU) Nr. 211/2011) innerhalb dieser Wahlperiode voranzubringen, um deren Anwendung mit der Einbeziehung von Änderungen derart zu verbessern, dass administrative, organisatorische und finanzielle Hindernisse beseitigt werden, die einige EU-Bürger daran hindern, ihren demokratischen Einfluss durch die Unterstützung von Europäischen Bürgerinitiativen – wie es in den Verträgen vorgesehen ist – ordnungsgemäß geltend zu machen; fordert die Kommission zudem nachdrücklich auf, in ihren Vorschlag die notwendigen Bestimmungen aufzunehmen, um bestimmte Bürger, wie zum Beispiel Sehbehinderte oder im Ausland Lebende, nicht länger daran zu hindern, ihr Recht auf Unterstützung von Bürgerinitiativen auszuüben, da eine solche Ausgrenzung die Gleichstellung der Bürger und das Bürgerengagement einschränkt;
 - eine Überarbeitung der Richtlinie 93/109/EG voranzutreiben, die detaillierte Regelungen zur Ausübung des Wahlrechts und des Rechts enthält, sich als EU-Bürger, der in einem anderen als seinem Herkunftsland lebt und die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem er seinen Wohnsitz hat, nicht besitzt, als Kandidat für die Wahlen zum Europäischen Parlament aufstellen zu lassen, damit EU-Bürgern, die sich in einem anderen Land als ihrem Herkunftsland aufhalten, die Teilnahme an Europawahlen in dem Land ihres Wohnsitzes erleichtert wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, all ihren Bürgern die Teilnahme an der Europawahl zu ermöglichen, auch denjenigen, die nicht

in der EU leben, und zwar insbesondere durch eine rechtzeitig durchgeführte Informationskampagne;

- dem wachsenden Teil der Bevölkerung, der bei nationalen Wahlen vollständig vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, weil die betreffenden Personen weder in ihrem Heimatland noch in ihrem Aufenthaltsland wählen können, gebührende Achtung zu widmen;

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	5.5.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 20 - : 2 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mercedes Bresso, Fabio Massimo Castaldo, Kostas Chrysogonos, Richard Corbett, Esteban González Pons, Danuta Maria Hübner, Ramón Jáuregui Atondo, Jo Leinen, Morten Messerschmidt, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Paulo Rangel, György Schöpflin, Pedro Silva Pereira, Barbara Spinelli, Claudia Tapardel, Josep-Maria Terricabras, Kazimierz Michał Ujazdowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Max Andersson, Sylvie Goulard, David McAllister, Cristian Dan Preda, Viviane Reding